

A M T S B L A T T

des

Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Mittwoch, 02. Juni 2021

Nr. 32/2021

Herausgeber, Verleger und Druck: Landratsamt Wunsiedel, 95632 Wunsiedel, Tel.-Nr.: 09232 80-464

Inhaltsübersicht

Nr.	Veröffentlichung	Seite
127	Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 der 12. BayIfSMV; Ausnahmegenehmigung für Schülerinnen und Schüler bei Teilnahme am Pilotprojekt zur Gurgel-Pool-Testung, Verlängerung bis 20.06.2021	140
128	Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge aufgrund steigender Fallzahlen; Ergänzende örtliche Maßnahmen, FFP2-Masken-Pflicht an Teststellen, Verlängerung bis 30.06.2021	140
129	Stadt Marktleuthen; Amtliche Bekanntmachung über die Einleitung der Durchführung vorbereitender Untersuchungen (VU) gemäß § 141 BauGB; Aktualisierung und Erweiterung des bestehenden Sanierungsgebiets „Altstadtkern“ von 1998	141
130	Markt Schirnding; Haushaltssatzung für 2021	142
131	Zweckverband Gewerbepark Am Plärrer; Haushaltssatzung für 2021	143
132	Zweckverband Gewerbepark Am Plärrer; Satzung zur Änderung der Gründungssatzung des Zweckverbands Interkommunaler Gewerbepark Thiersheim – Wunsiedel, Am Plärrer, A 93 (kurz: „Gewerbepark Am Plärrer“) vom 11.05.2021	143
133	Sparkasse Hochfranken; Kraftloserklärung SB Nr. 3500710532	144

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

31-5304-Schulen-Testpflicht

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 der 12. BayIfSMV; Ausnahme genehmigung für Schülerinnen und Schüler bei Teilnahme am Pilotprojekt zur Gurgel-Pool-Testung, Verlängerung bis 20.06.2021

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und § 28 Abs. 2 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Die Gültigkeit der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge vom 16.04.2021, Az. 31-5304-Schulen-Testpflicht, wird bis zum 20.06.2021 verlängert.
- II. Diese Allgemeinverfügung tritt am 02.06.2021 in Kraft.

Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats** nach ihrer Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth, Friedrichstr. 16 (Hausadresse) bzw. Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth (Postanschrift)

- b. Elektronisch

Die Klage kann **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge (www.landkreis-wunsiedel.de) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

(Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.) Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Anordnungen auf Basis des § 28 Abs. 1 IfSG sind gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Wegen der sofortigen Vollziehbarkeit kraft Gesetzes hat eine Klage gegen die Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO). Das bedeutet, dass die Anordnungen auch dann befolgt werden müssen, wenn Klage erhoben wird. Beim Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge kann die Aussetzung der sofortigen Vollziehung bzw. bei dem in der vorgenannten Rechtsbehelfsbelehrung genannten Gericht die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden, § 80 Abs. 4 und 5 VwGO.

Hinweis

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Straße 9, 95632 Wunsiedel, Zimmer Nr. E.20, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Wunsiedel, den 02.06.2021,

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge;
gez. Unglaub, Regierungsdirektor

Nr. 128

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

31-5304-Teststellen

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge aufgrund steigender Fallzahlen; Ergänzende örtliche Maßnahmen, FFP2-Masken-Pflicht an Teststellen, Verlängerung bis 30.06.2021

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und § 28 Abs. 1 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Die Gültigkeit der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge vom 12.02.2021, Az. 31-5304-Teststellen, wird bis zum 30.06.2021 verlängert.
- II. Diese Allgemeinverfügung tritt am 02.06.2021 in Kraft.

Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats** nach ihrer Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth,
Friedrichstr. 16 (Hausadresse) bzw. Postfach 11 03 21, 95422
Bayreuth (Postanschrift)**

Die Klage kann beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge (www.landkreis-wunsiedel.de) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

(Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:) Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Anordnungen auf Basis des § 28 Abs. 1 IfSG sind gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Wegen der sofortigen Vollziehbarkeit kraft Gesetzes hat eine Klage gegen die Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO). Das bedeutet, dass die Anordnungen auch dann befolgt werden müssen, wenn Klage erhoben wird. Beim Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge kann die Aussetzung der sofortigen Vollziehung bzw. bei dem in der vorgenannten Rechtsbehelfsbelehrung genannten Gericht die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden, § 80 Abs. 4 und 5 VwGO.

Hinweis

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Straße 9, 95632 Wunsiedel, Zimmer Nr. E.20, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Wunsiedel, den 02.06.2021,

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge;
gez. Unglaub, Regierungsdirektor

Stadt Marktleuthen

Amtliche Bekanntmachung über die Einleitung der Durchführung vorbereitender Untersuchungen (VU) gemäß § 141 BauGB; Aktualisierung und Erweiterung des bestehenden Sanierungsgebiets „Altstadtkern“ von 1998

Der Stadtrat der Stadt Marktleuthen hat in seiner Sitzung am 31.03.2021 die Einleitung der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 BauGB beschlossen. Der Beschluss zur Einleitung der vorbereitenden Untersuchungen wird hiermit gemäß § 141 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgegeben.

Es werden vorbereitende Untersuchungen (VU) im Rahmen der städtebaulichen Sanierung für die Aktualisierung des bestehenden Sanierungsgebietes Altstadtkern und den Erweiterungsbereich Egerauen, Fichtelstraße, Jahnstraße und südlich Martin-Luther-Straße durchgeführt.

In seiner Gesamtheit umfasst das Untersuchungsgebiet eine Größe von rd. 27 ha.

Die Stadt Marktleuthen beabsichtigt für die Erarbeitung der Beurteilungsgrundlagen zur Durchführung der vorbereitenden Untersuchung über die Notwendigkeit der Aktualisierung und Erweiterung des bestehenden Sanierungsgebietes ein Büro mit der erforderlichen Sach- und Fachkunde zu beauftragen.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen finden die §§ 137, 138 und 139 BauGB über die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen, die Auskunftspflicht und die Beteiligung und Mitwirkung der öffentlichen Aufgabenträger Anwendung.

Die Gebietsabgrenzung ist aus dem als Anlage beigelegten Übersichtsplan ersichtlich.

Hinweise:

1. Die vorbereitenden Untersuchungen sind nach § 141 Abs. 1 BauGB vor der Festlegung eines Sanierungsgebietes durchzuführen, um Beurteilungsgrundlagen über die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen zu gewinnen.
2. Die mögliche förmliche Festsetzung als Sanierungsgebiet als Ergebnis der vorbereitenden Untersuchungen bedarf zu einem späteren Zeitpunkt einer Sanierungssatzung. Diese ist durch den Stadtrat der Stadt Marktleuthen zu beschließen.
3. Auskunftspflicht

Gemäß § 138 BauGB sind Eigentümer, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Stadt oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden.

Die erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zum Zwecke der Sanierung verwendet werden. Wurden die Daten von einem Beauftragten der Stadt erhoben, dürfen sie nur an die Stadt weitergegeben werden. Die Stadt darf die Daten an den Beauftragten im Sinne des § 157 Abs. 1 BauGB (Sanierungsträger) i.V.m. § 158 BauGB sowie an die höhere Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit dies zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist. Nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes sind die Daten zu löschen. Soweit die erhobenen Daten für die Besteuerung erforderlich sind, dürfen sie an die Finanzbehörde weitergegeben werden.

Die mit der Erhebung der Daten Beauftragten sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit gemäß § 138 Abs. 2 BauGB zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

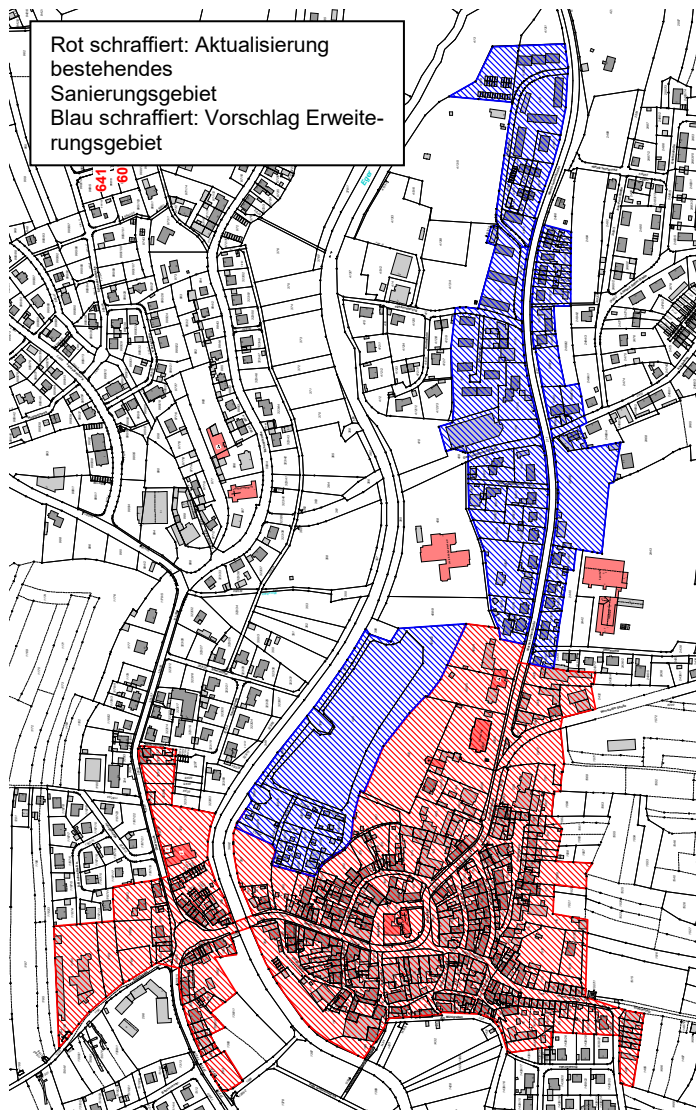
Verweigert ein Auskunftspflichtiger die Auskunft, ist gemäß § 208 Satz 2 bis 4 BauGB – die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes – zu verfahren. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder der in § 383 Abs.1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter www.marktleuthen.de eingesehen werden.

Marktleuthen, 27.05.2021,

Stadt Marktleuthen;
gez. Kaestner, Erste Bürgermeisterin

Anlage „vorbereitender Untersuchungen (VU) gemäß § 141 BauGB; Aktualisierung und Erweiterung des bestehenden Sanierungsgebiets „Altstadtkern““



Markt Schirnding

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Marktes Schirnding für das Haushaltsjahr 2021

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Markt Schirnding folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.260.000 € 2.080.700 €
---	------------------------------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 376.000 € festgesetzt.

§ 5

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine gemäß Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schirnding in Schirnding öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung - BekV- zugänglich.

Schirnding, 7. Mai 2021,

Markt Schirnding;
gez. Fleischer, Erste Bürgermeisterin

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern betragen nachrichtlich:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 375 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 360 v. H.
2. Gewerbesteuer 360 v. H.

Zweckverband Gewerbepark Am Plärerr**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gewerbepark Am Plärerr für das Haushaltsjahr 2021**

I.

Auf Grund von Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Gewerbepark Am Plärerr folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und	61.000 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	820.000 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 790.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

a) Betriebskostenumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf

60.000 €

festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird gemäß § 18 Abs. 1 und 2 der Verbandssatzung wie folgt umgelegt:

Stadt Wunsiedel:	30.000 €
Markt Thiersheim:	30.000 €

b) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird für das HJ 2021 auf 10.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung mit Schreiben vom 11. Mai 2021 Nr. 20 – 9413 erteilt.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Marktplatz 6, 95632 Wunsiedel, öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung – BekV – zugänglich.

Wunsiedel, 12. Mai 2021,

Zweckverband Gewerbepark Am Plärerr;
gez. Werner Frohmader, Zweckverbandsvorsitzender

Zweckverband Gewerbepark Am Plärerr**Ausfertigung****Satzung zur Änderung der Gründungssatzung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Thiersheim – Wunsiedel, Am Plärerr, A 93 (kurz: „Gewerbepark Am Plärerr“) vom 11.05.2021**

Auf Grund des Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, erlässt der Zweckverband „Gewerbepark Am Plärerr“ folgende Satzung:

§ 1

Die Gründungssatzung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Thiersheim – Wunsiedel, Am Plärerr, A93 vom 17.12.2018 (Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge Nr. 24/2018, Nr. 148) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 2 wird aufgehoben und durch folgenden Text ersetzt:

Die Verbandsräte werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Hierbei wird der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail mitgeteilt. Die Tagesordnung ist über einen mit dieser E-Mail versandten Link im Ratsinformationssystem als Dokument abrufbar.

Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 2 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigefügt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 2 Satz 3 zur Verfügung gestellt.

Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 24 Stunden verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung, frühestens am 01.06.2021, in Kraft.

Wunsiedel, den 11.05.2021,

Zweckverband Gewerbepark Am Plärerr;
gez. Werner Frohmader, Verbandsvorsitzender

Sparkasse Hochfranken

Kraftloserklärung (Art. 39 AGBGB)

Der Vorstand der Sparkasse Hochfranken hat mit Verfügung vom 27.05.2021 das von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts in Hof, ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3500710532 für kraftlos erklärt, nachdem das Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung dieses Sparkassenbuches durchgeführt worden ist und Rechte Dritter an dem Sparguthaben nicht geltend gemacht wurden.

Selb, 27. Mai 2021;

Sparkasse Hochfranken;
gez. Maurer, Vorstand